

Für das Nachschlagewerk'	Nein
Für die Fachpresse'	Nein
Für die Amtliche Sammlung'	Nein

Gesetz ZPO § 518, ArbGG § 77

Leitsätze

K e i n e

Aktenzeichen 2 AZB 5/75

Beschluß des BAG vom 13. Mai 1975

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 5/75

7 Sa 8/75 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13.
Mai 1975 beschlossen

Auf die Revisionsbeschwerde der Beklagten wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg vom 4 Februar 1975 - 7 Sa 8/75 -
aufgehoben

Die Sache wird, auch zur Entscheidung über die
Kosten der Revisionsbeschwerde, an das Landes-
arbeitsgericht zurückverwiesen

G r ü n d e

I Der Kläger war als Arztbesucher für die Beklagte tätig.
Die Beklagte kündigte ihm fristlos und gleichzeitig frist-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

gemäß. Hiergegen hat sich der Kläger mit seiner Feststellungsklage gewandt und um Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung gebeten. Das Arbeitsgericht hat das Arbeitsverhältnis der Parteien aufgelöst und die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung von 14.495,-- DM verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. In der Berufungsschrift sind der Name und die ladungsfähige Anschrift des Klägers und Berufungsbeklagten angegeben. Dagegen ist nicht ersichtlich, daß der Kläger vor dem Arbeitsgericht anwaltlich vertreten war. Auch fehlt in der Berufungsschrift das Aktenzeichen des erstinstanzlichen Urteils. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil in einer Rechtsmittelschrift die ladungsfähige Anschrift des Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelbeklagten angegeben werden müsse.

Mit der Revisionsbeschwerde begehrt die Beklagte die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

II. Die gemäß § 77 ArbGG, § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige Revisionsbeschwerde ist begründet

1 Wie das Bundesarbeitsgericht schon in der Entscheidung vom 2. November 1968 (BAG 21, 193 = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO) eingehend begründet hat, erfordern es weder Gründe der Rechtssicherheit noch das Interesse des Berufungsbeklagten, daß in einer Berufungsschrift Name und Anschrift des Prozeßbevollmächtigten der gegnerischen Partei angeführt sind.

Die schutzwerten Interessen des Rechtsmittelbeklagten verlangen, daß dieser alsbald, nachdem das Rechtsmittel eingelegt ist, erfährt, ob das Urteil angefochten ist oder nicht. Die alsbaldige Kenntnis von der Rechtsmitteleinlegung ist ferner dann von Bedeutung, wenn eine Anschlußberufung oder Anschlußrevision in Betracht kommt. Die Anschlußberufung ist zwar an keine Frist gebunden, jedoch sind die an ihre Begründung gestellten Anforderungen von

- 3 -

der Berufungsbegründungsfrist abhängig (§ 522 a ZPO). Deshalb ist für den Berufungsbeklagten auch die Berufungsbegründungsfrist und damit die Zustellung der Berufungsschrift von entscheidender Bedeutung (ständige Rechtsprechung, vgl. BAG AP Nr. 20 und 21 zu § 518 ZPO, AP Nr. 6 und 7 zu § 553 ZPO).

Daher muß der Berufungsbeklagte so bestimmt bezeichnet sein, daß ihm die Rechtsmittelschrift zur Wahrung seiner schutzwerten Interessen ohne Verzögerung zugestellt werden kann.

Die Belange des Rechtsmittelbeklagten, der in der Vorinstanz durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war, werden auch dann ausreichend gewahrt, wenn die Rechtsmittelschrift unmittelbar an ihn selbst zugestellt wird (BAG 21, 193 [196 f.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO) Nach § 210 a Abs. 1 ZPO ist zwar grundsätzlich an den Prozeßbevollmächtigten zuzustellen, die Zustellung an die Partei selbst ist jedoch gemäß § 210 a Abs. 2 ZPO für den Fall vorgesehen, daß der Aufenthalt des Prozeßbevollmächtigten unbekannt ist. Es ist unbedenklich, diese Möglichkeit auch dann anzuwenden, wenn dem Rechtsmittelgericht die anwaltliche Vertretung des Rechtsmittelbeklagten nicht bekannt ist. Dieser in der angezogenen Entscheidung vertretenen Auffassung, mit der sich das Landesarbeitsgericht nicht befaßt hat, schließt sich der Senat an. Ein Rechtsmittel ist daher auch dann ordnungsgemäß eingelegt, wenn in der Rechtsmittelschrift ein Prozeßbevollmächtigter des Rechtsmittelbeklagten nicht benannt worden ist. Es genügt, wenn - wie im Streitfall geschehen - die Anschrift des Rechtsmittelgegners bezeichnet worden ist.

2 Die fehlende Angabe des Aktenzeichens des angefochtenen Urteils führt ebenfalls nicht zur Unzulässigkeit der Berufung. Nach § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muß die Berufungsschrift die Bezeichnung des angefochtenen Urteils enthalten. Diesem Erfordernis ist jedoch Genüge getan, wenn die Identität des angefochtenen Urteils für Gericht und Gegner feststeht (vgl. BAG AP Nr. 18 zu § 518 ZPO, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichtes bestimmt, BAG AP Nr. 3 zu § 553 ZPO,



- 4 -

BGH LM Nr 10 zu § 518 ZPO). Die Beklagte hatte in der Berufungsschrift das erstinstanzliche Gericht, das Datum der Verkündung und der Zustellung angegeben. Angesichts dieser Angaben war für das Berufungsgericht und die Parteien kein Zweifel möglich, welches Urteil angefochten werden sollte. Es ist nicht ersichtlich, daß Besonderheiten des Falles Anlaß dazu gegeben hätten, an der Identität des angefochtenen Urteils zu zweifeln.

III. Somit war der die Berufung verwerfende Beschluß aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsbeschwerde zu überlassen war.

gez. Dr. Groninger

Hillebrecht

Roeper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)